

**ZEICHNERKLÄRUNG**  
(gem. Planzeichnerverordnung von 1990)

GE	Gewerbegebiete	Plantzstreifen zum Anpflanzen von einstämmigen Bäumen gem. Tiefbefestigung
GE 1	Wiesenschablone	Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GE 2	Grundflächenzahl (GRZ)	Erhaltung von Bäumen
GE 3	Baumassenzahl (BMZ)	Abgrenzung unterschiedlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
GE 4	Geschossflächenzahl (GFZ)	Zuordnung von Festsetzungen zu den Grundstücksflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch best. Festsetzung gem. § 9 (1a) BauGB
GE 5	Höchstmaß baulicher Anlagen	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
ZA	Baugrenze	Zuweisung der nach festgesetzten näheren Bestimmungen
ZA 1	Straßenverkehrsflächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes Teil A
ZA 2	Verkehrsfördernde Zweckbestimmung Fuß- und Radweg	Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauffälligen Stoffen belastet sind - Altlastverzeichnisse
ZA 3	Bahnanlagen	Schiffslinien (Annäherungssicht)
ZA 4	Flächen für Versorgungsanlagen	Nachrichtliche Übernahmen
ZA 5	Heizwerk	Fläche mit Altlasten Festsetzung nach Hess. Maßstäblichkeits- und Altlastengesetz (MAltAG) durch Bescheid Reg. Pres. vom 18.4.1994
ZA 6	Elektrizität	Naturschutzgebiet "Hohe Warte"
ZA 7	Wasserkleitung (Zuführung W-Versorg.) unterschiedl.	Hinweise:
ZA 8	Öffentliche Grünfläche	Rad-/Gehweg entlang B457: Planfeststellungsverfahren nach Hess. StVG
ZA 9	Parkanlage	Stammplätze: Planfeststellungsverfahren nach EBO
ZA 10	Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
ZA 11	Regenrückhaltung	
ZA 12	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
ZA 13	Zuweisung der teilweise festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
ZA 14	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	
ZA 15	Zuweisung der teilweise festgesetzten Pflanzenarten und ergänzender Bestimmungen zu den Flächen zum Anpflanzen	

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Rechtsgrundlagen für Baugebiet mit textlichen Festsetzungen:**  
Das Baugebiet (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichnerverordnung (PlanZV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO) die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung.

**A Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise (§§ 1, 8 und 22 BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet**  
Das Gewerbegebiet wird aufgrund unterschiedlicher Standortbedingungen und Nutzungsspekten gem. § 1 (4 - 9) BauNVO wie folgt gegliedert:

**Gewerbegebiet 1 - GE1**  
Zulässig sind:  
- Großflächige Großhandels- und Lagerbetriebe, Lagerplätze, die einen Gleisanschluss benötigen,  
- Büro- und Verwaltungsgebäude.  
Ausnahmsweise zulässig sind:  
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,  
- Anlagen für soziale Zwecke.

**Gewerbegebiet 2 - GE2**  
Unzulässig sind:  
- Wohnungen  
- Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil des Betriebsgebäudes und der Fläche einnehmen,  
- Anlagen für sportliche Zwecke,  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
- Vergnügungsstätten,  
- Bordelle und bordellartige Betriebe.

**Gewerbegebiet 3 - GE3**  
Unzulässig sind:  
- Einzelhandelsbetriebe, davon ausgenommen sind Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn diese einen untergeordneten Teil des Betriebsgebäudes und der Fläche einnehmen,  
- Tankstellen,  
- Anlagen für kirchliche Zwecke,  
- Vergnügungsstätten,  
- Bordelle und bordellartige Betriebe.  
Ausnahmsweise zulässig sind:  
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,  
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die Gebäude dürfen das in der Planzeichnung angegebene Maß H als Traufhöhe nicht überschreiten. Bezugspunkt der Gebäudehöhen für GE1 ist H = 0,00 bei 191,40 m über N.N. Bezugspunkt der Gebäudehöhen für GE2 und GE3 ist die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Mittel.

**1.3 Bauweise**  
Eine Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO wird nicht festgesetzt.

**2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 20 bzw. 25 BauGB**

**2.1 Maßnahmen auf gewerblichen Baugrundstücken**

**2.1.1 Grundstücksrefreflächen**  
Mindestens 20 % der Fläche des Baugrundstücks sind zu begrünen, wobei schon vorhandene extensiv genutzte Vegetationsflächen vorrangig zu erhalten sind. Maximal 50 % der zu begrünenden Flächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen aus den Artenlisten 1 und 2 zu bepflanzen. Je 200 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche ist ein großkröniger Laubbaum aus der Artenliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen. Straßenbegleitende Bäume auf den festgesetzten Pflanzstreifen sind zusätzlich anzupflanzen. Zeichnerisch festgesetzte Flächen für Anpflanzungen auf den Baugrundstücken sind auf die Flächen nach Satz 1 bis 3 anzurechnen.

**2.1.2 PKW-Stellplatzanlagen und Lagerplätze**  
Die notwendigen PKW-Stellplatzanlagen sind je 4 Stellplätze mit einem großkrönig werdenden Laubbaum aus der Artenliste 1 zu bepflanzen. Die Fläche der Baumscheibe soll mind. 6 m<sup>2</sup> betragen und eine Mindestbreite von 2 m haben. Je 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche von Lagerplätzen ist ein großkröniger Laubbaum zu pflanzen.

**2.1.3 Befestigung von Wegen und Plätzen**  
Stellplätze, Wege und Lagerplätze, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

**2.1.4 Feuerwehrezufahrten**  
Feuerwehrezufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen.

**2.1.5 Dachbegrünung**  
Die Dachflächen pro Grundstück sind zu mindestens 40 % extensiv zu begrünen. Ausnahmsweise kann die Dachbegrünung auf zweckmäßige Gebäudeteile und auf bis maximal 25° geneigte Dächer begrenzt werden.

**2.1.6 Fassadenbegrünung**  
Gebäudefassaden sind mindestens auf den Teilen flächenhaft mit Rankgewächsen entsprechend der Artenliste 5 zu begrünen, die eine geschlossene Wandfläche von mehr als 5 m Breite oder mehr als 40 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen. Je nach Pflanzenartenwahl und Höhe der Gebäude sind diese mit Rankhilfen zu versehen.

**2.1.7 Niederschlagswasserrückhaltung**  
Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungssystem in eine Zisterne oder in eine offene Regenrückhaltung auf dem Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen sollte mind. 75 l pro m<sup>2</sup> projizierte Dachfläche betragen, bei begrüntem Dachflächen 35 l pro m<sup>2</sup> Dachflächen. Für Brauchwasserzwecke wie die Bewässerung von Grünanlagen oder Toiletenspülungen ist vorrangig das in Zisternen gesammelte Niederschlagswasser zu verwenden. In jedem Fall ist in der Zisterne ein Überlauf vorzusehen, der an den öffentlichen Regenwasser-Kanal anzuschließen ist oder zur gezielten Vernässung von Vegetationsbereichen dient.

**2.1.8 Bestimmungen zu der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
Auf der mit A1 bezeichneten Fläche ist die Eingrünung gem. der Artenliste 1 vorzunehmen.  
Auf der mit A2 bezeichneten Fläche sind flächenhafte Sichtschutzpflanzungen gem. der Artenlisten 2 und 4 anzulegen, wobei mindestens 25 % schnellwachsende Pflanzenarten nach Artenliste 4 zu verwenden sind.  
Auf der mit A3 bezeichneten Fläche ist eine Sichtschutzpflanzung gem. der Artenliste 1 und 4 anzulegen.  
Auf der mit A4 bezeichneten Fläche ist ein Magerrasen anzulegen.  
Auf der mit A5 bezeichneten Fläche sind 5 flache Amphibientümpel anzulegen. Die Anpflanzungen sind entsprechend zu erhalten.

**2.1.9 Behandlung vorhandener Vegetation**  
Vorhandene Vegetationsbereiche, die außerhalb geplanter Neubebauung liegen, sind zu erhalten und gem. den Vorgaben des Landschaftsplanes weiter zu entwickeln. Die extensive Pflege dieser Flächen hat ohne Düngung und Biozideinsatz zu erfolgen.

**2.2 Maßnahmen außerhalb gewerblicher Baugrundstücke**

**2.2.1 Pflanzstreifen für straßenbegleitende Bäume**  
Die Bäume gem. Artenliste 1 sind in einem Regelabstand von 10,0 bis 15,0 m anzupflanzen.

**2.2.2 Bestimmungen der Maßnahmen zu den festgesetzten Ausgleichsflächen**  
Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen sind die nachfolgend bestimmten Maßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten:

**Für Teilgebiet A:**  
Flächen und Maßnahmen

M 1: Anlage einer flächenhaften Gehölzpflanzung gem. Artenlisten 1 und 2.  
M 2: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufs.  
b) Anlage einer bachbegleitenden Gehölzpflanzung gem. Artenliste 3.  
c) Vernässung der Fläche durch entsprechenden Ausbau des Bachlaufs und die Einleitung von Dachflächenwasser aus angrenzenden Baugrundstücken.  
M 3: Anlage einer flächenhaften Sichtschutzpflanzung gem. Artenlisten 1, 2 und 4 mit 25 % schnellwachsenden Pflanzenarten.  
M 4: Anlage eines standortgerechten Mischwaldes.  
Hinweis:  
Die Fläche dient der Ersatzaufforstung von gerodetem Wald innerhalb der Baugebetsflächen. Es ist die Durchführung eines Verfahrens gem. § 11 Hess. Forstgesetz erforderlich.  
M 5: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufs.  
b) Im übrigen Erhalt bzw. Herstellung einer extensiven Frischwiese ("Glattalwiese").  
M 6: a) Innerhalb der Fläche Herstellung eines naturnahen Bachlaufs.  
b) Vernässung der Fläche zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen.  
M 7: a) Renaturierung des vorhandenen wegbleibenden Entwässerungsgrabens.  
b) Vernässung der Fläche durch Einleitung von Drainage- und Dachflächenwasser zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Feuchtwiesen und flachen Tümpeln.  
c) Grabenbegleitende Sichtschutzpflanzung gem. Artenliste 3.  
M 8: a) Renaturierung des Quellbereichs unter Beibehaltung der Quellfassung, Rückbau von Rohrleitungen und befestigten Gräben.  
b) Vernässung der Fläche.  
c) Umwandlung von Fichtenforst in ein Feuchtbiotop.  
M 9: Renaturierung des wasserführenden Grabens.  
M 10: Renaturierung des Quellbereichs, Aussichtung stark schattenspendenden Bewuchses.  
M 11: Aufgabe der vertikalen Nutzung, Anlage einer Fläche für magere Sukzession.  
M 12: Anlage eines ausreichend belichteten Durchlassbauwerkes für Amphibien.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Für Teilgebiet B:**  
Fläche und Maßnahmen  
M 13: Renaturierung der Hapfelwiesen.  
a) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Feuchtwiesen. Einzelne Pappeln können als Totholz belassen werden.  
b) Umwandlung von Pappel- und Fichtenforst in Auwald. Geschlagene Fichten sind grundsätzlich zu entfernen, Seggen- und Röhrichtbestände dürfen nicht bepflanzt werden.  
c) Rückbau von Drainagegräben.  
d) Renaturierung und Bachsohlenanhebung des Mühlbachs unter Berücksichtigung eventueller vorhandener erhaltenwerter Gewässerabschnitte.  
e) Vernässung von Flächen im Nahbereich des Mühlbachs und im Einzugsbereich rückgebauter Drainagegräben.

**Für Teilgebiet C:**  
Fläche und Maßnahmen  
M 14: Renaturierung wasserführender Gräben.  
a) Rückbau der Grabensohlenbefestigung.  
b) Grabensohlenanhebung.  
c) Herstellung eines mündrierenden Grabenverlaufs mit abgeflachtem Ufer.

**Für Teilgebiet D:**  
Fläche und Maßnahme  
M 15: Umwandlung von Lager- und teilbefestigten Flächen in extensives Grünland ("Glattalwiesen").

**2.3 Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB)**

**ZA** Die mit "ZA" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2 werden allen Grundstücksflächen, die als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO innerhalb des Baugebietes festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

**Z1** Die mit "Z1" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2 werden zusätzlich denjenigen Grundstücksflächen, die als Teil-Gewerbegebiet 1 (GE1) innerhalb des Baugebietes festgesetzt sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

**Gleis:** Die mit "Gleis" bezeichneten Flächen und die auf diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 2.2 werden entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des Stammgleises für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

**3. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**  
Sichtflächen für Verkehrsanlagen sind von jeder sich behindernden Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

**4. Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 (1) 21 BauGB)**  
Für die mit R1 gekennzeichneten Flächen bestehen Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger und Entwässerung.

**Artenlisten für Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen**

**Artenliste 1**  
Leitbäume  
Acer platanoides Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
Fagus sylvatica Rotbuche  
Fraxinus excelsior Esche  
Quercus robur Eiche  
Tilia cordata Winterlinde

Der Stammumfang von Straßenbäumen, Bäumen auf Stell- und Lagerplätzen und in Grundstücksrefreflächen muss mindestens 18 - 20 cm betragen. In flächenhaften Gehölzpflanzungen müssen 1 % der gesamten Pflanzenmenge Leitbäume der Artenliste 1 sein mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm.

**Artenliste 2**  
Sträucher und kleinkrönige Laubbäume für flächenhafte Gehölzpflanzungen  
Acer campestre Feldahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Cornus sanguinea Roter Hartweige  
Corylus avellana Hasel  
Crataegus monogyna Weißdorn  
Euonymus europaea Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare Liguster  
Prunus avium Vogelkirsche  
Prunus spinosa Schlehe  
Prunus padus Traubenkirsche  
Rhamnus frangula Fallobaume  
Rosa canina Hundrose  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Salix caprea Salweide  
Sorbus aucuparia Eibersche  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Alle Gehölze der Artenliste 2 müssen mindestens zweimal verpflanzt und mindestens 100 cm hoch sein.

**Artenliste 3**  
Gehölzarten für die Pflanzung in feuchten Bereichen  
Alnus glutinosa Schwarzerle  
Euonymus europaea Pfaffenhütchen  
Fraxinus excelsior Esche  
Populus nigra Schwarzpappel  
Prunus padus Traubenkirsche  
Rhamnus frangula Fallobaume  
Salix alba Silberweide  
Salix aurita Orlaueide  
Salix cinerea Grauweide  
Salix fragilis Bruchweide  
Salix viminalis Korbbeide  
Sorbus aucuparia Eibersche  
Viburnum opulus Schneeball

Alle Gehölze müssen mindestens zweimal verpflanzt und mindestens 100 cm hoch sein.

**Artenliste 4**  
Zusätzliche Baumarten für Sichtschutzpflanzungen  
Populus berolinensis Berliner Lorbeerpyramidenpappel  
Populus nigra Schwarzpappel  
Populus tremula Aspe, Zitterpappel

Vereinzelte heimische Koniferen (Waldkiefer, Pinus sylvestris) zulässig (Sichtschutz im Winter).

Es sind Heister, mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 250 cm hoch zu verwenden.

Sobald die Gehölze der Artenlisten 1 und 3 die Höhe von 15 m überschritten haben, kann Populus berolinensis des betroffenen Wuchsbereiches entfernt werden.

**Artenliste 5**  
Kletterpflanzen  
Hedera helix Efeu  
Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein  
Sambucus racemosa Selbstklimmender Wilder Wein  
Polygnum aubertii Knöterich  
Lonicera caprifolium Jellängerjelleber  
Clematis vitalba Waldrebe

Nicht selbstklimmende Arten sind mit geeigneten Rankhilfen zu versehen.

**B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Einfriedigungen**  
Auf Grundstücksgrenzen dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedigungen auf der Baugrenze sind bis maximal 2,20 m Höhe zulässig. Einzellinien müssen eine Maschenweite von mindestens 5 cm sowie eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.

**2. Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind auf Dachflächen und auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. An Fassaden sind Werbeanlagen und Leuchtreklamen nur bis zur Dachhöhe und höchstens bis 12 m Höhe und nur als Firmennamen zulässig. Es dürfen nur Leuchten mit geringer Abstrahlung von ultraviolettem Licht verwendet werden. Blinklichter sind nicht zulässig. Es sind Beleuchtungskörper mit geringer Hitzentwicklung bzw. geringer Oberflächentemperatur einzusetzen. Vor weißen und reflektierenden Fassaden sind in Gehölen sind keine Leuchten anzubringen. Die Größe der Werbeanlage darf 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.  
Freistehende Werbeanlagen (Fahnenstangen, Pylone etc.) sind nur auf überbaubaren Grundstücksflächen und bis zur Dachhöhe der Bebauung und höchstens bis 12,0 m Höhe zulässig. Je 3000 qm überbaubarer Grundstücksfläche ist maximal eine Anlage zulässig.  
Im GE1 sind an der Nordseite der Gebäude Werbeanlagen unzulässig.

**3. Gestaltung**  
Bauliche Anlagen sind in Werkstoff, Farb- und Fassadengestaltung so auszuführen, daß sie nicht verunstaltet wirken und das Orts- und Landschaftsbild in der Nähe und Fernwirkung nicht beeinträchtigen. Im Bauantrag sind Material- und Farbwahl gem. § 12 HBO in Verbindung mit § 64 (3) HBO in den Bauunterlagen darzustellen.

**4. Flachdächer**  
Fläche und fachgeneigte Dächer bis 25°, die nicht begrünt werden, sind mit hellen, nicht glänzenden Materialien mit einer geringen Wärmespeicherkapazität zu decken, deren Helldruckwert über 50 % liegt.

**5. Wärmeversorgung**  
Für alle baulichen Anlagen in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GE3 besteht Anschlusspflicht an die zentrale Nah- und Fernwärmeversorgung des im Plangebiet bestehenden Heizkraftwerkes.

**TEXTL. FESTSETZUNGEN, ÜBERSICHTSPLAN, VERFAHRENSVERMERKE**

**C Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

Aufgrund der bis 1993 andauernden militärischen Nutzung des heutigen Europaviertels wird die Fläche beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) unter der Nr. 531.005.030.001.001 als Altstandort geführt.

Der Bereich der ehem. US-Richtfunkstation und angrenzende Flächen ist gem. § 9 (3) BauGB als "Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet.

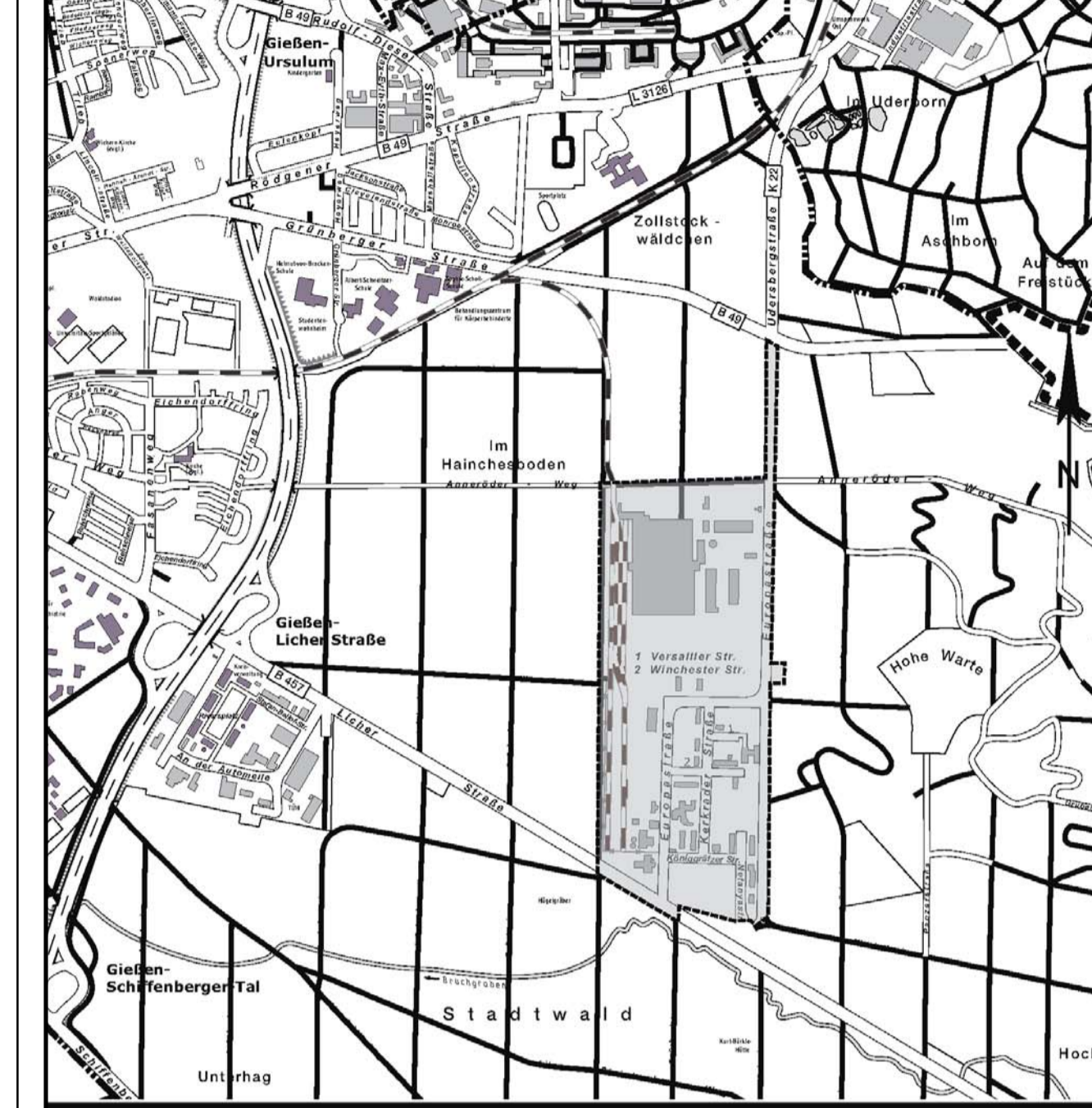
Das Naturschutzgebiet "Hohe Warte" ist nachrichtlich übernommen.

Die Planung des Stammgleises unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hess. Gesetz für Eisen- und Bergbahnen (EBG).

Die Planung des Rad- und Gehweges Gießen-Steinbach entlang der B 457 unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach dem Hessischen Straßengesetz.

Eingriffe in besondere Lebensräume wie die Feuchtbereiche erfordern eine eigenständige Genehmigung nach § 30 (3) BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. bei Eingriffen in die Lebensräume besonders geschützter Arten nach § 44 (1) BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde. Diese Genehmigungen sind vorzulegen gegenüber einer Baugenehmigung.

Zur Unterstützung der nach § 15 (2) BNatSchG festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in vorhandene Lebensräume sollen an Baukörpern und auf nicht überbaubaren Flächen für unterschiedliche Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten durch Aufstellen von Sitzstangen und das Anbringen von Nistkästen, Kästen und Nisthölzern entsprechend den Gebäudehöhen und der Exposition geeignete Lebensräume geschaffen werden.



**Übersichtsplan**  
Geltungsbereich des Baugebietes GI 03/03 1. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE	
<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.03.2011	<b>BEKANNTMACHUNG</b> DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER UNTERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHKEIT AM 26.03.2011 IN DER "GIESSENER ALLEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeisterin	Bürgermeisterin
<b>ENTWURFSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM	<b>BEKANNTMACHUNG</b> DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 26.03.2011 IN DER "GIESSENER ALLEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeisterin	Bürgermeisterin
<b>OFFENLEGUNG IM ENTWURF UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> WURDE IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHFÜHRT.	<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
Bürgermeisterin	Bürgermeisterin
<b>AUSGEFERTIGT AM</b>	<b>DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER "GIESSENER ALLEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT.</b>
GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	<b>RECHTSKRÄFTIG SEIT</b>
Bürgermeisterin	

**M. 1 : 2.000**

**Entwurf**  
**Bebauungsplan**  
**Nr. GI 03/03 1. Änd.**  
**"Europaviertel"**  
(ehem. Steubenkaserne)  
Mit integriertem Landschaftsplan  
Teilgebiet A

Stadtplanungsamt Gießen  
Bearbeitet: Dr. Richter  
Gezeichnet: Co  
Stand: Nov 11

Aufgestellt im Entwurf: Nov 11  
Geändert zum Satzungsbeschluss: Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand

**Anlage 1**  
zu Vorlage STV/0527/2011